

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2011** finden **Kommunalwahlen** (Stichwahl zur Wahl der Landrätin) statt.

Gewählt wird **in den Gemeinden Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin, Sauzin und Zemitz sowie in den Städten Lissan und Wolgast** die Landrätin (Stichwahl).

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

- 2.1 Die **Gemeinden Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin, Sauzin und Zemitz** bilden **je einen Wahlbezirk** und gehören für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Gemeinde Buddenhagen	Feuerwehr-Gebäude , Wahlendower Straße 1 B
001	Gemeinde Buggenhagen	Feuerwehr-Gebäude , OT Jamitzow, Lange Straße 6
001	Gemeinde Hohendorf	Landgasthof , Chausseestraße 59
001	Gemeinde Krummin	Gemeindesaal , OT Neeberg, Dorfstraße 3
001	Gemeinde Lütow	Gemeinderaum , OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1
001	Gemeinde Sauzin	Feuerwehr-Gebäude , Alte Schulstraße 1
001	Gemeinde Zemitz	Gemeindezentrum , Pinnowreihe 1

Der Wahlraum in **Lütow** ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Die weiteren Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

- 2.2 Die **Stadt Lissan** ist in **2 Wahlbezirke** eingeteilt, beide Wahlbezirke gehören für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Stadt Lissan	Rathaus , Markt 9
002	OT Klein Jasedow, Papendorf, Pulow, Waschow	Gutshaus , OT Waschow, Feldweg 2

Der Wahlraum im **OT Waschow (Gutshaus)** ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Der Wahlraum in Lissan (Rathaus) ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **13. August 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

- 2.3 Die **Stadt Wolgast** ist in **9 Wahlbezirke** eingeteilt, alle Wahlbezirke gehören für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Karriner Straße, Krösliner Straße, Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Sophienweg, Spitzhörnweg, Tannenkampweg, Waldstraße	Kita „Brummkreisel“ , Dreilindengrund 2

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
002	Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstraße, Bleichstraße, Burgstraße, Dorfstraße, Drosselweg, Fährstraße, Franzstraße, Gartenstraße, Hafenstraße, Kleinbrückenstraße, Kranichweg, Kurze Straße, Lange Straße, Lustwall, Möwenweg, Peeneblick, Peenemünder Straße, Peenesstraße, Rathausplatz, Sauziner Straße, Schifferstraße, Schlossstraße, Schusterstraße, Schwalbenweg, Steinstraße, Storchenweg, Straße der Freundschaft, Swinkestraße, Wasserstraße, Wilhelmstraße	Historisches Rathaus, Rathausplatz 10
003	Am Speicher, Am Strom, August-Dähn-Straße, Auguststraße, Berliner Straße, Breite Straße, Brunnenstraße, Feldstraße, Fischerstraße, Friedrichstraße, Hermannstraße, Holzweg, Homeyerstraße, Karlstraße, Kosegartenweg, Kronwiekstraße, Lotsenstraße, Luisenstraße, Mühlenstraße, Mühlenrtrift, Sandbergstraße, Seilergasse, Schützenstraße, Unterwallstraße, Werftstraße	Kornspeicher, Burgstraße 6 a
004	Baustraße, Greifswalder Straße, Maxim-Gorki-Straße, Netzebänder Straße, Puschkinstraße, Wiesenweg	Altenhilfezentrum „St. Jürgen“, Baustraße 17
005	Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstraße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Grüner Weg, Heberleinstraße, Hellerstraße	Regionale Schule, Heberleinstraße 32
006	Clara-Zetkin-Straße, Friedrich-Schiller-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Hans-Sachs-Straße, Heinrich-Beckmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Karl-Zimmermann-Straße, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Phillipp-Müller-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, von-Goethe-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Wolfgang-A.-Mozart-Straße	Regionale Schule, Heberleinstraße 32
007	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Pestalozzistraße, Saarstraße	Mehrzweckhalle, Hufelandstraße
008	Backofentrift, Chausseestraße, Diesterwegstraße, Hufelandstraße, Phillipp-Otto-Runge-Straße	Mehrzweckhalle, Hufelandstraße
009	Am Schanzberg, Makarenkostraße, Nexöer Straße, Ostrowskistraße, Robert-Koch-Straße, Sölvesborger Straße	Mehrzweckhalle, Hufelandstraße

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **13. August 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Kommunalwahlen um 16.00 Uhr in Wolgast, Burgstraße 6, 1. Obergeschoss** zusammen.

- 4.1 **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen

wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.2 Stichwahl der Landrätin

Gewählt wird mit **orangenen Stimmzetteln**. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.1 Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der

- **Stichwahl der Landrätin** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolgast, Burgstraße 6, 09.09.2011

Die Gemeindewahlbehörde
gez. i.A. Schönwandt